

DIN EN 16887

ICS 59.140.30

**Leder –
Ökologischer Fußabdruck –
Produktkategorieregeln (PCR) – CO₂-Fußabdrücke;
Deutsche Fassung EN 16887:2017**

Leather –
Environmental footprint –
Product Category Rules (PCR) – Carbon footprints;
German version EN 16887:2017

Cuir –
Empreinte écologique –
Règles spécifiques des catégories de produits (RCP) – Empreintes carbone;
Version allemande EN 16887:2017

Gesamtumfang 27 Seiten

DIN-Normenausschuss Materialprüfung (NMP)

Nationales Vorwort

Dieses Dokument (EN 16887:2017) wurde vom Technischen Komitee CEN/TC 289 „Leder“, dessen Sekretariat vom UNI (Italien) gehalten wird, erarbeitet.

Das zuständige deutsche Normungsgremium ist der Arbeitsausschuss NA 062-05-51 AA „Anforderungen und physikalische Prüfverfahren für Leder und seine Ausgangsprodukte“ im DIN-Normenausschuss Materialprüfung (NMP).

Deutsche Fassung

Leder —
Ökologischer Fußabdruck —
Produktkategorieregeln (PCR) —
CO₂-Fußabdrücke

Leather —
Environmental footprint —
Product Category Rules (PCR) —
Carbon footprints

Cuir —
Empreinte écologique —
Règles spécifiques des catégories de produits (RCP) —
Empreintes carbone

Diese Europäische Norm wurde vom CEN am 28. November 2016 angenommen.

Die CEN-Mitglieder sind gehalten, die CEN/CENELEC-Geschäftsordnung zu erfüllen, in der die Bedingungen festgelegt sind, unter denen dieser Europäischen Norm ohne jede Änderung der Status einer nationalen Norm zu geben ist. Auf dem letzten Stand befindliche Listen dieser nationalen Normen mit ihren bibliographischen Angaben sind beim CEN-CENELEC-Management-Zentrum oder bei jedem CEN-Mitglied auf Anfrage erhältlich.

Diese Europäische Norm besteht in drei offiziellen Fassungen (Deutsch, Englisch, Französisch). Eine Fassung in einer anderen Sprache, die von einem CEN-Mitglied in eigener Verantwortung durch Übersetzung in seine Landessprache gemacht und dem Management-Zentrum mitgeteilt worden ist, hat den gleichen Status wie die offiziellen Fassungen.

CEN-Mitglieder sind die nationalen Normungsinstitute von Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Island, Italien, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, den Niederlanden, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, der Schweiz, Serbien, der Slowakei, Slowenien, Spanien, der Tschechischen Republik, der Türkei, Ungarn, dem Vereinigten Königreich und Zypern.



EUROPÄISCHES KOMITEE FÜR NORMUNG
EUROPEAN COMMITTEE FOR STANDARDIZATION
COMITÉ EUROPÉEN DE NORMALISATION

CEN-CENELEC Management-Zentrum: Avenue Marnix 17, B-1000 Brüssel

Inhalt

	Seite
Europäisches Vorwort	4
Einleitung	5
1 Anwendungsbereich	6
2 Normative Verweisungen	6
3 Begriffe	6
4 Elemente der Produktkategorieregeln (PCR)	9
4.1 Allgemeines	9
4.2 Definition der Produktgruppe	9
4.2.1 Allgemeines	9
4.2.2 Identifizierung der Herstellerfirma	9
4.2.3 Spezifikation des Produkts	9
4.3 Funktionelle Einheit	10
4.4 Materialaufstellung	10
4.5 Einheiten und Größen	11
4.6 Allgemeine Systemgrenzen	11
4.6.1 Allgemeines	11
4.6.2 Vorgelagerte Prozesse	12
4.6.3 Kernprozesse	13
4.6.4 Nachgelagerte Prozesse	13
4.6.5 Herstellungsverfahren von Spaltleder	13
4.7 Vorschriften für die Datenqualität	13
4.7.1 Allgemeines	13
4.7.2 Standortspezifische Primärdaten	13
4.7.3 Primärdaten	14
4.7.4 Sekundärdaten	14
4.8 Allokationsregeln	15
4.8.1 Allokation zwischen Produkten und Nebenprodukten	15
4.8.2 Allokation zwischen Produkten und Kuppelprodukten	15
4.9 Kernmodul	15
4.9.1 Technisches System	15
4.9.2 Geographische Grenzen	15
4.9.3 Zeitliche Grenzen	15
4.9.4 Grenzen zur Natur	15
4.9.5 Grenzen zu anderen Produktlebenszyklen	16
4.10 Vorgelagertes Modul — Systemgrenzen	16
4.11 Nachgelagertes Modul	16
4.11.1 Allgemeines	16
4.11.2 Szenario der Nutzungsphase	16
4.11.3 Recyclingdeklaration und Abfallbehandlung	16
4.12 Anforderungen an den Transport	17
4.13 Wegfallregeln	18
4.14 Anforderungen an die Produktdeklaration	18
Anhang A (normativ) Chemikalien	19
Anhang B (informativ) Codes der Zentralen Gütersystematik (CPC)	22

Anhang C (informativ) Ressourcennutzung und Formel des Emissionsprofils — Abfall- und Nebenproduktbehandlung — Allokationsregeln 23

C.1 Materialrückgewinnung 23

C.2 Thermische Verwertung..... 24

C.3 Entsorgung..... 24

Literaturhinweise..... 25

Europäisches Vorwort

Dieses Dokument (EN 16887:2017) wurde vom Technischen Komitee CEN/TC 289 „Leder“ erarbeitet, dessen Sekretariat vom UNI gehalten wird.

Diese Europäische Norm muss den Status einer nationalen Norm erhalten, entweder durch Veröffentlichung eines identischen Textes oder durch Anerkennung bis September 2017, und etwaige entgegenstehende nationale Normen müssen bis September 2017 zurückgezogen werden.

Es wird auf die Möglichkeit hingewiesen, dass einige Elemente dieses Dokuments Patentrechte berühren können. CEN ist nicht dafür verantwortlich, einige oder alle diesbezüglichen Patentrechte zu identifizieren.

Entsprechend der CEN-CENELEC-Geschäftsordnung sind die nationalen Normungsinstitute der folgenden Länder gehalten, diese Europäische Norm zu übernehmen: Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, die ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Island, Italien, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Schweiz, Serbien, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Türkei, Ungarn, Vereinigtes Königreich und Zypern.

Einleitung

Der auf ein definiertes Produkt bezogene CO₂-Fußabdruck von Produkten (en: Product Carbon Footprint, PCF) muss zur Erfüllung der Markterwartungen im Einklang mit spezifischen Verfahren und genauen Anforderungen angesetzt werden, um einen korrekten Vergleich unter ähnlichen Produkten zu ermöglichen.

Diese Zielsetzung kann nur erreicht werden, wenn Berechnungsregeln festgelegt sind, damit jede Organisation diese beim Festlegen eines PCF für ein spezifisches Produkt berücksichtigen kann.

Diese Regeln werden „Produktkategorieregeln“ (oder en: Product Category Rules, PCR) genannt, bei denen es sich um einen ergänzenden Teil der meisten allgemeinen PCF-Programme handelt, die aber sowohl während der Auswertungsphase der LCA-Studien (Ökobilanz oder en: Life Cycle Assessment, LCA) als auch für die zugehörigen Deklarationen von grundlegender Bedeutung sind.

In dem Maße, wie Produktkategorieregeln (PCR) international anerkannt werden, ist es ausschlaggebend, dass sie in einem Dokument festgelegt, diskutiert, gemeinsam benutzt und in einem offiziellen internationalen Kontext, z. B. durch CEN, bestätigt werden und in eine Norm einfließen.

Sie werden auf diese Weise durch die Organisationen in allen interessierten Ländern angewendet.

1 Anwendungsbereich

Diese Europäische Norm liefert ein System zur Berechnung des CO₂-Fußabdruckes (Product Carbon Footprint, PCF) von Leder nach der Definition in EN 15987, das als Halbfertigerzeugnis oder versandfertig zur Verwendung in den Fertigungsprozessen für Erzeugnisse für Verbraucher vertrieben wird.

2 Normative Verweisungen

Die folgenden Dokumente, die in diesem Dokument teilweise oder als Ganzes zitiert werden, sind für die Anwendung dieses Dokuments erforderlich. Bei datierten Verweisungen gilt nur die in Bezug genommene Ausgabe. Bei undatierten Verweisungen gilt die letzte Ausgabe des in Bezug genommenen Dokuments (einschließlich aller Änderungen).

EN 15987:2015, *Leder — Terminologie — Hauptdefinitionen für den Lederhandel*

EN ISO 2589, *Leder — Physikalische und mechanische Prüfungen — Bestimmung der Dicke (ISO 2589)*

EN ISO 14021:2016, *Umweltkennzeichnungen und -deklarationen — Umweltbezogene Anbietererklärungen (Umweltkennzeichnung Typ II) (ISO 14021:2016)*

EN ISO 14025, *Umweltkennzeichnungen und -deklarationen — Typ III Umweltdeklarationen — Grundsätze und Verfahren (ISO 14025)*

CEN ISO/TS 14067, *Treibhausgase — Carbon Footprint von Produkten — Anforderungen an und Leitlinien für Quantifizierung und Kommunikation (ISO/TS 14067)*

3 Begriffe

Für die Anwendung dieses Dokuments gelten die Begriffe nach EN 15987 und CEN ISO/TS 14067 sowie die folgenden Begriffe.

3.1

Leder

Haut oder Fell, dessen ursprüngliche Faserstruktur im Wesentlichen intakt und durch das Gerben unverweslich ist, wobei das Haarkleid oder die Wolle erhalten oder entfernt sein kann, egal, ob die Haut oder das Fell vor oder nach der Gerbung in Schichten gespalten wurde oder nicht und wobei der Oberflächenüberzug oder die Oberflächenschicht, wie auch immer aufgebracht, eine Dicke von 0,15 mm nicht überschreitet

Anmerkung 1 zum Begriff: Falls die gegerbte Haut oder das gegerbte Fell mechanisch und/oder chemisch zu Faserpartikeln, kleinen Stückchen oder Pulver abgebaut und dann mit oder ohne Bindemittel zu Bahnen oder zu anderen Formen verarbeitet wird, ist dies kein Leder.

Anmerkung 2 zum Begriff: Falls die Narbenschicht vollständig entfernt wurde, wird der Begriff Leder nicht ohne weitere Beschreibung, z. B. Spaltleder, Veloursleder, verwendet werden.

[QUELLE: EN 15987:2015, 4.1.1, modifiziert — Anmerkung 2 zum Begriff wurde leicht angepasst.]

3.2

Sohlenleder, pflanzlich gegerbt

mit pflanzlichen Tanninen gegerbtes und für die Außensohlen von Schuhwaren zugerichtetes Leder

3.3

Borkeleder

Crustleder

Leder, das gegerbt, gefettet und getrocknet ist, jedoch ohne Zurichtung

[QUELLE: EN 15987:2015, 4.1.3]

3.4**Spaltleder**

Schicht von einem Fell oder einer Haut, gewonnen aus Fleischspalt oder Mittelspalt, ohne jegliche Narbenstruktur und gegerbt, um unverweslich zu sein

Anmerkung 1 zum Begriff: Ein Spalt ist eine Schicht aus Fell oder Haut, die durch horizontales Teilen (Spalten) so gespalten wird, dass im Ergebnis mindestens zwei getrennte Schichten vorliegen. Die obere Schicht wird als Narbenspalt, die untere Schicht als Fleischspalt bezeichnet. Aus schweren Häuten kann auch ein Mittelspalt gewonnen werden.

Anmerkung 2 zum Begriff: Falls zur Bezeichnung der Name des Tieres, von dem das Leder stammt, oder der Teil des Tieres, von dem das Leder stammt, in der Beschreibung enthalten ist, wird der Begriff „Spaltleder“ als Substantiv verwendet, z. B. Schweinsspaltleder.

[QUELLE: EN 15987:2015, 4.1.2]

3.5**Unterhautbindegewebe**

kleine Stücke von Binde- und Fettgewebe, die beim Entfleischen von der Innenfläche der Felle oder Häute abgetrennt werden

3.6**Nebenprodukt**

aus einem Herstellungsprozess resultierender Stoff oder Gegenstand, dessen vorrangiges Ziel nicht in der Herstellung dieses Gegenstandes besteht

Anmerkung 1 zum Begriff: Ein Nebenprodukt ist ein Produktionsrückstand, kein Abfall.

3.7**Produktkategorieregeln****PCR**

Dokumente, die Anforderungen festlegen, die für die Umweltdeklarationen einer bestimmten Produktkategorie nach EN ISO 14025 verpflichtend sind und die Transparenz und Vergleichbarkeit zwischen unterschiedlichen ökologischen Fußabdruck-Untersuchungen dieser Produkte einer gleichen Kategorie ermöglichen

3.8**Halbfabrikate**

Zwischenstufen der Lederherstellung, wie Wet-Blue, Wet-White, Borneleder, gepickelte Blöße usw.

3.9**vorgelagerter Prozess**

Prozess, der entlang der Wertschöpfungskette von gekauften Waren/Dienstleistungen vor dem Eintritt in den Kernprozess auftritt

3.10**Produktsystem****(Kernprozess)**

Zusammenstellung von Prozessmodulen mit Elementar- und Produktflüssen, die eine oder mehrere festgelegte Funktionen erfüllen, und die den Lebenszyklus eines Produktes modelliert

[QUELLE: EN ISO 14040:2006, 3.28]

3.11**nachgelagerter Prozess**

Prozess, der entlang einer Produktwertschöpfungskette nach dem Eintritt in den Kernprozess auftritt